

**Satzung der Gemeinde Mörlenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen
und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen betreibt die Gemeinde Mörlenbach Wohnungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Mörlenbach zur Unterbringung der o. g. Personen bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen, Häuser und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Gemeinde Mörlenbach erhebt für die Unterbringung von Personen Gebühren für die Unterkunft sowie der anfallenden Nebenkosten gemäß der Betriebskostenverordnung. Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAG) gelten auch für die aufgrund § 4 LAG beschlossene Satzung.

**§ 2
Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt und wird für je einen Monat erhoben. Beginnt oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht dennoch die Gebührenschuld für einen kompletten Monat.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am dritten Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Räumung der Unterkunft ist der Gemeinde Mörlenbach unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 3 Gebührenschildner/innen

Gebührenschildner/In ist jede Person, die in einer Unterkunft der Gemeinde Mörtenbach untergebracht ist. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Werden mehrere Personen in einem Raum/Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschildner, sofern sie in einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

§ 4 Gebührenmaßstab / Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung und die Nebenkosten bemessen sich nach dem Durchschnitt der tatsächlich anfallenden Kosten aller Unterkünfte.
- (2) Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr beträgt monatlich **370,00 EUR** pro Benutzer/in. Bei untergebrachten Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, erhöht sich die Gebühr um Hundert vom Hundert, wenn sie eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Unterbringung weiterhin erfolgt. Die anfallende Gebühr wird mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des
 1. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
 3. Asylbewerberleistungsgesetzeszustehen würde, um weniger als die Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag.
 - (1) Einkommen sind im Fall des Absatzes 1
 1. Nr. 1 und 3 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 2. der Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.
 - (2) In Härtefällen kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 6
Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige kommunale Kostenträger setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Mörtenbach, den 21.03.2023

Gemeinde Mörtenbach
-Der Gemeindevorstand-

Erik Kadesch
Bürgermeister